



# AUFPREISE UND BEDINGUNGEN FÜR BEARBEITETEN BETONSTAHL

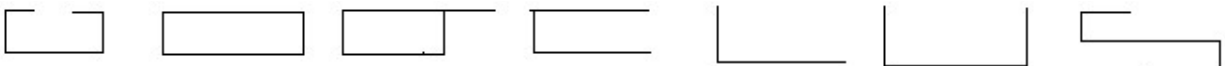
gültig ab 01. 03. 2022

Dimensionsaufpreise inkl. Bearbeitungszuschlag			
	€/to		
6 mm	900,00	Biegeformzuschlag I (Standard-Biegeformen laut Abbildung)	€/Stk. 0,25
8 mm	445,00	Biegeformzuschlag II (alle verbleibenden Biegeformen, die nicht der Gruppe I, III oder IV entsprechen)	€/Stk. 0,50
10 mm	410,00	Biegeformzuschlag III (Ringe, Sonderformen, z.B. Biegeformen mit versch. Biegerollendurchmessern)	€/Stk. 1,20
12 mm	390,00	Biegeformzuschlag IV (Spiralen und Radialbiegungen)	€/Stk. 5,00
14 mm	375,00	Positionszuschlag (bei abgestuften Eisen gilt jede Länge als Einzelposition)	€/Stk. 2,00
16 mm	375,00	Überlängenzuschlag ab 15 m (auf das Gewicht des ganzen Stabes - Beschaffungsmöglichkeit vorausgesetzt)	€/to 20,-
20 mm	375,00		
25 mm	375,00		
28 mm	380,00		
Es werden jeweils die am Tage der Lieferung veröffentlichten DA der deutschen Werke berechnet.			

**Frachtzuschlag:** € 80,00  
**bei Kranentladung:** je Hub € 7,50

Für eingeschränkte Toleranz, insbesondere für Fertigteilebewehrung, sowie für Aufbiegungen über 2,20 m und Sonderbewehrungen werden Aufpreise nach Vorlage der entsprechenden Biegepläne berechnet

Standardbiegeformen: (unabhängig von Dimension und Abmessung)



# ZUSATZ- LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BEARBEITETEN BETONSTAHL

## I. GELTUNG

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl und Baustahlmatten, ergänzend zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesen Bedingungen beigefügt sind, oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichungen haben die nachstehenden Bedingungen Vorrang.

## II. MATERIAL, PREISE

1. Unsere Preise gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl gemäß DIN 488/1045, geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert, aus normalen Lagerlängen von 12 und 15 m hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20 m. Unsere Preise basieren auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Stahls. Die Herausnahme einzelner Positionen, sowie Änderungen in den Stahllisten und Bewehrungsplänen berechtigen uns zu Preisanpassungen, wenn hierdurch unsere Kalkulation beeinträchtigt wird. Zuschläge für erschwerten Transport wegen Sperrigkeit, Überlängen, Überbreiten usw. nach Aufwand. Zuschlag für Fahrten außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit und für Wartezeiten für jede angefangene Stunde: € 35,-.
2. Unsere Preise gelten frei Verwendungsstelle und setzen eine mit LKW gut und ebenerdig befahrbare Baustelle voraus. Sie berücksichtigen nur die Wartezeit, die unverzüglicher Entladung des LKW mit Kranhilfe erforderlich ist. Abladezeiten über eine Stunde hinaus werden berechnet. Das Material muß ohne Sondergenehmigung und Polizeibegleitung transportabel sein. Mehrkosten für örtliche und zeitliche Erschwerungen beim Transport sowie für Sondertransporte trägt der Besteller. Für Selbstabholung erfolgt keine Vergütung.

## III. LIEFERTERMINE, FRISTEN UND ABRUFE

1. Maßgebend sind nur die von uns bestätigten Fristen und Termine, sie gelten unter der Voraussetzung durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades bei der Bearbeitung. Im Übrigen liefern wir im Rahmen des Baustellenfortschritts.
2. Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage genehmigter und geprüfter Bewehrungspläne und Stahllisten: sie sind uns rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Lieferfristen aus Einzelabrufen beginnen erst nach Vorliegen der genehmigten und geprüften Bewehrungspläne und Stahllisten und aller Einzelfragen. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.
4. Termingerechtes fertiggestelltes Material muß der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistungen einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager erbracht zu berechnen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Bei von uns zu vertretender Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und -termine ist uns eine Nachfrist von mindestens zwei Arbeitstagen zu setzen. Schlechtwetterlage gemäß §§83ff. Arbeitsförderungsgesetz verlängern vereinbarte Fristen und Termine.

## IV. BEWÄHRUNGSPLÄNE UND STAHLLISTEN, ARBEITSABLAUF

1. Wünsche für eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages muß uns der Besteller so rechtzeitig schriftlich mitteilen, daß wir sie bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Wünsche hinsichtlich der Verladung berücksichtigen wir im Rahmen von betriebstechnischen Straßenverkehrstechnischen und verladetechnischen Gegebenheiten.
2. Die Lieferung des Stahls für ein Bauteil in mehreren, nach Betonierabschnitten aufgeteilten Teilmengen muß uns in einer entsprechenden gekennzeichneten Stahlliste aufgegeben werden.
3. Nachträgliche Änderungen von Bewehrungsplänen und Stahllisten sowie Abweichungen hinsichtlich des bestellten Materials müssen mit uns rechtzeitig schriftlich vereinbart werden und berechtigen uns zu einer Anpassung der Liefertermine. Sofern durch derartige Änderungen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der Besteller dies uns ausdrücklich mitzuteilen.
4. Die Streichung von Werklängen oder von geschnittenen geraden Stäben ist nicht zulässig und bedingt eine Neukalkulation
5. Die Abrechnung der Betonstahlgewichte erfolgt aufgrund des theoretischen Gewichtes. Die Längenermittlung für gebogene Stäbe erfolgt aus der Summierung der Biege(-außen)maße der erforderlichen Biegeformen.

## V. GEFAHRENTAGUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Mit Verlassen des Lagers oder Biegebetriebes geht die Gefahr auf den Besteller über.
2. Unsere Gewährleistung richtet sich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit danach dem Besteller im Falle mangelhafter Lieferungen und Leistungen das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages eingeräumt ist, bezieht sich dieses Recht nur auf die beanstandeten Teile unserer Lieferungen und Leistungen.
3. Nach Durchführung einer vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme - insbesondere der Freigabe durch den Prüfenieur - ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben.
4. Haften wir nach unseren Geschäftsbedingungen oder nach Gesetz auch auf Schadensersatz, so beschränkt sich diese Haftung auf den unmittelbaren und voraussehbaren Schaden. In Fällen des Fehlens zugesicherte Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.
5. Wir übernehmen nicht die Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit von Bewehrungsplänen und Stahllisten. Folgen aus Fehlern in Bewehrungsplänen und Stahllisten gehen zu Lasten des Bestellers.

## VI. REKLAMTIONEN

Beanstandungen betreffend Fehlmengen, falscher Biegeformen etc. sind innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Warenübernahme anzuzeigen. Für die Fehlererledigung ist uns eine entsprechende Zeitdauer einzuräumen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden, eine Nachlieferung erfolgt dann in Form einer Neubestellung.